



**BETREUUNGSVEREINBARUNG** zwischen

**der/dem Promovierenden Frau / Herrn** [ ]

und

**Betreuer/in Frau / Herrn** [ ]

(wenn zutreffend)

**Graduiertenschule/-kolleg** [ ] vertreten durch [ ]

### **§ 1 Thema der Dissertation**

Der/die Promovierende erstellt beginnend am [ ] eine Dissertation zum Thema  
(Arbeitstitel):

[ ]

### **§ 2 Aufgabenstellung der Promotion**

- (1) Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde die im Anhang beigefügte konkrete Aufgabenstellung formuliert, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Diese wird laufend fortgeschrieben.
- (2) Die Aufgabenstellung zum Promotionsvorhaben soll auch den Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem Ergänzungsfach sowie die Gewinnung von Lehrerfahrung enthalten.

### **§ 3 Ergänzungsfach**

- (1) Während der Promotionsphase erwirbt der/die Promovierende auch vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet, welches nicht unmittelbar zum Forschungsgebiet des/der Promovierenden gehört (im Folgenden „Ergänzungsfach“ genannt).
- (2) Das Ergänzungsfach ist...../wird innerhalb der ersten 6 Monate nach Annahme als Doktorand in Absprache mit dem / der Betreuenden festgelegt und vom Dekan genehmigt. Diese schriftlich zu fixierende Festlegung wird dann automatisch Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (3) Ein Wechsel des Ergänzungsfachs ist im Benehmen mit dem /der Betreuenden möglich und muss dem Dekanat angezeigt werden.
- (4) Der Erwerb der Kenntnisse im Ergänzungsfach wird in einem Kolloquium überprüft. Dieses sollte innerhalb von 24 Monaten nach der Annahme als Doktorand/in erfolgen, spätestens jedoch vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Das Nähere regelt der Rat der Fakultät durch Beschluss.



#### **§ 4 Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden**

- (1) Der / die Betreuende verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der/des Promovierenden, zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit und zur regelmäßigen Fortschreibung der Aufgabenstellung.
- (2) Der/die Betreuende unterstützt die wissenschaftliche Selbständigkeit des/der Promovierenden.
- (3) Der/die Betreuende verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung. Das Recht auf Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 9 bleibt davon unberührt.
- (4) Der/die Betreuende sichert zu, nach Möglichkeit die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens so zu gestalten, dass die Promotion in der Regel innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

#### **§ 5 Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden**

- (1) Der/die Promovierende verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation.
- (2) Um Erfahrungen in der Lehre zu sammeln, verpflichtet sich der/die Promovierende, während der Promotionsphase insgesamt mindestens 4 Semesterwochenstunden in der Lehre tätig zu sein.
- (3) (wenn zutreffend) Der/die Promovierende nimmt am Studienprogramm des Graduiertenkollegs/der Graduiertenschule [ ] teil.

#### **§ 6 Integration in Arbeitsgruppe, Forschungsverbund oder Graduiertenprogramm**

Das Promotionsvorhaben wird innerhalb der Arbeitsgruppe/des Forschungsverbundes/der Graduiertenschule/des Graduiertenkollegs [ ] durchgeführt.

#### **§ 7 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis**

Der/die Promovierende und der/die Betreuende verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

([http://www.uni-jena.de/Sicherung\\_guter\\_wissenschaftlicher\\_Praxis.html](http://www.uni-jena.de/Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis.html))

#### **§ 8 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft**

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.



## § 9 Beendigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Betreuungsvereinbarung endet mit der Einreichung der Dissertationsschrift.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen beendet werden.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung kann nach Rücksprache mit dem Dekan durch den Betreuer / die Betreuerin aufgelöst werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung kann im Falle schwerwiegenden Fehlverhaltens seitens der/des Promovierenden nach Rücksprache mit dem Dekan fristlos durch den Betreuenden / die Betreuende aufgelöst werden.
- (5) Vor einer beabsichtigten Auflösung ist der/die Betreffende anzuhören.

## § 10 Schlichtung von Konflikten

Bei Konflikten zwischen dem/der Promovierenden und der/dem Betreuenden können sich die Betroffenen an den Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und / oder die Graduierten-Akademie ([graduierten.akademie@uni-jena.de](mailto:graduierten.akademie@uni-jena.de)) wenden.

## § 11 Durchführungsbestimmungen zur Promotionsordnung

Die Unterzeichner haben die aktuellen Durchführungsbestimmungen in der Anlage dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Promovend/in

Betreuer/in

Vertreter Graduiertenkolleg/-schule

Dem vorgeschlagenen Ergänzungsfach wird zugestimmt / nicht zugestimmt.

Jena, den

Dekan



## **Durchführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 15.04.2014**

Aktualisierung gemäß Beschluss des Rates der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 08.12.2016

### **Betreuer**

Betreuer der Promotion können Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter der Physikalisch-Astronomischen Fakultät sein.

Als Leiter einer Nachwuchsgruppe wird akzeptiert, wer über Forschungsmittel zur Einrichtung einer Nachwuchsforschergruppe einer der nachfolgend aufgeführten Forschungsfördereinrichtungen oder Stiftungen verfügt: DFG, BMBF, Volkswagenstiftung, Alexander-von-Humboldt-Stiftung sowie alle weiteren, hier namentlich nicht genannten öffentlichen oder privaten Drittmittelgeber, die die Bewilligung von Drittmitteln für eine Nachwuchsgruppe vom Ergebnis eines wissenschaftlich begründeten Auswahlverfahrens abhängig machen und deren Nachwuchsprogramm entweder vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft akkreditiert ist oder vergleichbaren Kriterien standhält.

### **Umfang der Dissertation**

Der Umfang der Dissertation ist laut Promotionsordnung auf maximal 100 Seiten begrenzt. Darin inbegriffen ist das Inhaltsverzeichnis nicht jedoch das Literaturverzeichnis. Ein eventueller Anhang mit zusätzlichen, für die Dissertation nicht zwingend notwendigen Informationen wird in die Bewertung nicht einbezogen. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung des Dekans. Diese Ausnahmeregelung wird sehr restriktiv gehandhabt.

### **Gutachter**

- Die Gutachter müssen Hochschullehrer, habilitiert oder Nachwuchsgruppenleiter sein.
- Es sollen außer mit dem betreuenden Hochschullehrer keine gemeinsamen Publikationen mit diesen vorliegen.
- Es sollten nach Möglichkeit nicht zwei Gutachter aus demselben Institut kommen.
- Es sind vier Gutachter zu benennen, damit der Rat der Fakultät die erforderlichen drei auswählen kann.

### **Lehrleistungen**

Von den Doktoranden wird erwartet, dass sie während ihrer Promotionsphase insgesamt für 4 SWS (oder äquivalent) in der Lehre tätig sind oder an Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre teilnehmen.

Die Lehre kann in Lehrveranstaltungen des Modulkatalogs der Fakultät stattfinden, aber auch in Lehrveranstaltungen, die nicht im Modulkatalog stehen (z.B. Tutorien oder Vorkurse). In letzterem Fall ist dafür beim Studiendekan ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.

Zu Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre zählen entsprechende Angebote der Fakultät, der FSU (z.B. „LehreLernen“) oder auch anderer Hochschulen. Sie können bis zur Hälfte der



Lehrverpflichtung (2 SWS) angerechnet werden. Die Anrechnung erfordert die Zustimmung des Studiendekans.

Die Umrechnung von vollen Stunden in SWS orientiert sich an der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung und berücksichtigt je nach Veranstaltungsart verschiedene Gewichtungsfaktoren:

- Faktor 1 für Übungen und Tutorien
- Faktor 0.5 für Fortbildungsveranstaltungen
- Faktor 0.5 für Praktika mit normalem Aufwand

### **Ergänzungsfach**

Gemäß Muster-Betreuungsvereinbarung für die Promotion an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät soll der/die Promovierende auch vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet, welches nicht unmittelbar zum Forschungsgebiet des/der Promovierenden gehört (im Folgenden "Ergänzungsfach" genannt) erwerben.

Das Ergänzungsfach ist in der Regel eine Vorlesung, die an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät angeboten wird. Es soll das Promotionsthema ergänzen, aber von diesem fachlich hinreichend entfernt sein, in der Regel also nicht zum selben Fachgebiet gehören. Bereits im Diplom- bzw. Master oder Bachelorzeugnis angerechnete Lehrveranstaltungen sind als Ergänzungsfach nicht zugelassen. Für Promotionsvorhaben, die von Vorlesungen anderer Fakultäten besonders profitieren, können diese als Ergänzungsfach vorschlagen werden.

Die Wahl des Ergänzungsfaches erfolgt im Einvernehmen von Betreuer/in und Promovierenden/r. Die Entscheidung über die Zulassung des Ergänzungsfachs liegt beim Dekan, der ggf. eine Begründung von Betreuer und Promovierendem/r oder /und eine Stellungnahme eines dritten Hochschullehrers anfordert. Der/die Promovierende kann den Rat der Fakultät bitten, eine andere Entscheidung zu treffen.

Der Erwerb der Kenntnisse im Ergänzungsfach wird in einem **Kolloquium** überprüft. Dieses sollte innerhalb von 24 Monaten nach der Annahme als Doktorand/in erfolgen, spätestens jedoch vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens. **Vor** dem Absolvieren des Kolloquiums muss das Ergänzungsfach in der Betreuungsvereinbarung benannt und vom Dekan akzeptiert sein.

Das in der Regel nichtöffentliche Kolloquium im Ergänzungsfach ist bei einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin und der/dem beisitzenden betreuenden Hochschullehrer(in) zu absolvieren.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens eine Stunde. Inhaltlich soll der/die Promovierende das Wissen über den Stoff einer Vorlesung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden nachweisen.

Das Kolloquium wird nicht benotet, es wird jedoch ein Nachweis über die gezeigten Kenntnisse ([Protokoll des Kolloquiums](#)) ausgestellt, welcher bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen ist.